

**Regierungsrat**

Rathaus / Barfüssergasse 24  
4509 Solothurn  
www.so.ch

Bundesamt für Energie  
Sektion Elektrizitäts- und  
Wasserrecht  
Frau Cornelia Gogel  
3003 Bern

27. Januar 2009

**Vernehmlassung zur Änderung des Energiegesetzes, der Energieverordnung und der Verordnung über das Plangenehmigungsverfahren für elektrische Anlagen**

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die uns mit Schreiben vom 1. November 2008 eingeräumte Möglichkeit, zur Änderung des Energiegesetzes (EnG), der Energieverordnung (EnV) und der Verordnung über das Plangenehmigungsverfahren für elektrische Anlagen Stellung nehmen zu können. Gleichzeitig haben Sie zwei Fragen formuliert, deren Beantwortung wir in unsere Stellungnahme integriert haben.

**1. Einleitende Bemerkungen**

Die seit Ende der Neunzigerjahre entwickelte Praxis der Kantone sieht vor, dass die EnDK (Konferenz der kantonalen Energiedirektoren) und die EnFK (Konferenz der kantonalen Energiefachstellen) in Wahrnehmung ihrer verfassungsrechtlichen Kompetenz sowie gestützt auf ihre reichhaltige Vollzugserfahrung harmonisierte Vorschriften, harmonisierte Fördermodelle, gemeinsame Aktionen etc. erarbeiten, die danach in den Kantonen umgesetzt werden. Diese "Bottom-up-Methode" hat sich bewährt, weil sie auf der Akzeptanz und der Vollzugserfahrung der Kantone gründet und praxistauglich ist. Obwohl wir ein gewisses Verständnis für die Anliegen des Bundes haben, besteht aus unserer Sicht keinerlei Anlass, von diesem bewährten Mechanismus mittels eidgenössischer Bestimmungen abzuweichen.

**2. Detailbemerkungen zu Änderung Energiegesetz (EnG)**

**2.1. Gebäude-Energieausweis GEAK (Art. 9, Absatz 4 neu )**

Der Energieausweis für Gebäude kommt zunehmend in die öffentliche Diskussion. Der Kanton Solothurn verfolgt die teils kontroversen Diskussionen rund um die Einführung des Energieausweises seit längerer Zeit. Dabei stellt sich die Frage, ob ein solcher Ausweis als freiwillige Massnahme oder als obligatorisches Instrument eingeführt werden soll. Unabhängig dieser Fragestellungen unterstützen wir diese Massnahme ausdrücklich.

Wir vertreten jedoch die Meinung, dass sich dieser Ausweis – wie heute der MINERGIE®-Standard – am Markt durchsetzen wird. Mit der Markteinführung kann aus heutiger Sicht in der zweiten Hälfte des Jahres 2009 gerechnet werden. Die Arbeiten zur Ausgestaltung des Gebäudeenergieausweises sowie zur Schulung der Fachpersonen, die den GEAK ausstellen dürfen, laufen bereits auf Hochtouren.

Die Aufnahme eines entsprechenden Gesetzesartikels im Energiegesetz erübrigt sich auch deshalb schon, weil bis zur Inkraftsetzung der Gesetzesrevision der GEAK in mehreren Kantonen bereits eingeführt sein wird.

#### 2.1.1 *Beantwortung der zwei Fragen an die Vernehmlassungsteilnehmer*

- a) Wie beurteilen Sie den zukünftigen Einsatz eines Gebäudeenergieausweises?

Die Kantone sehen vor, einen einheitlichen Gebäudeenergieausweis in der zweiten Hälfte 2009 im Markt einzuführen. Im Zusammenhang mit der Ausrichtung von Förderbeiträgen ist die obligatorische Einführung eines GEAK eine sinnvolle Förderbedingung.

- b) Erachten Sie mittel- und langfristig ein „Obligatorium“ als zweckmässig?

Es ist vorgesehen, dass die Energiedirektorenkonferenz nach einigen Jahren Praxiserfahrung mit dem GEAK eine Wirkungsanalyse vornehmen wird. Es ist dann – und nicht heute – der Moment, gestützt auf die dabei gewonnen Erkenntnisse über inhaltliche oder rechtliche Anpassungen beim GEAK zu befinden.

#### 2.2 Globalbeiträge an Programme der Kantone (Art. 14a neu)

Wir unterstützen die Aufnahme dieses neuen Artikels, erwarten aber, dass die Kantone bei der Definition der unterstützungsberechtigten Massnahmen und der Erarbeitung der bundesrechtlichen Kriterien (Art. 14a, Absatz 2) eng miteinbezogen werden.

#### 2.3 Anrechenbare Kosten bei der Finanzhilfe des Bundes (Art. 14, Absatz 3 und Absatz 5)

Wir begrüssen, dass der Bund Voraussetzungen dafür schaffen will, dass auch in Zukunft energetische Gebäudesanierungen finanziell gefördert werden können. Diesen Änderungsvorschlag unterstützen wir vorbehaltlos.

### 3. **Änderung Energieverordnung (EnV):**

Wir begrüssen und unterstützen die Revision der Energieverordnung (EnV). Sie setzt für wichtige stromrelevante Bereiche Mindestanforderungen, mit denen innerhalb dieser Bereiche die ineffizientesten Geräte und Elektromotoren aus dem Verkauf fallen. Für ausgewählte Gerätekategorien werden somit wichtige Stromsparpotenziale realisiert. Die im BfE-Entwurf vorliegenden Anforderungen sind damit ein erster wichtiger Schritt zur Umsetzung der **Best Available Technology (BAT)**-Strategie.

### 4. **Änderung der Verordnung über das Plangenehmigungsverfahren für elektrische Anlagen**

Wir haben keine Bemerkungen anzubringen.

Wir hoffen, dass unsere Anliegen in der Weiterbearbeitung der Vorlagen angemessen berücksichtigt werden.

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

sig. Klaus Fischer  
Landammann

sig. Andreas Eng  
Staatsschreiber